



Partei für Rationale Politik, Allgemeine
Menschenrechte und Teilhabe

Organisationsstatut

Parteiversammlung Beschluss vom 5. Juli 2025

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 12, Art. 7 Abs. 2 lit b, Art. 6 Abs. 3 und 4, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 8, Art. 10 Abs. 3 sowie Art. 11 Abs. 2 der Verfassung,

beschliesst:

Art. 1 Sprachfassung

¹ Die Rechtsdokumente werden mit gleicher Geltung in einer anderen Sprache geführt, falls die dieser Sprache mächtigen Mitglieder für die qualitative und rechtzeitige Übersetzung und Nachführung der Sprachversion Gewähr bieten.

² In internen Dokumenten werden bei generischen Personenbezeichnungen der weibliche und männliche Genus gleichbedeutend verwendet, wobei für eine bestimmte Personenbezeichnung einheitlich der eine oder andere Genus verwendet wird.

Art. 2 Definitionen

¹ Die erste und oberste Ebene ist die nationale Partei. Die zweite Ebene bilden die kantonalen Sektionen und die Interessengruppen. Die dritte und unterste Ebene bilden die Stadt- und Gemeindesektionen. Die Sektionen und Interessengruppen sind Gliederungen.

² Interne Bekanntmachung ist die Mitteilung per Mail an alle Mitglieder der betreffenden Ebene sowie im internen Forum discourse.parat.swiss. Die Publikation zu Transparenzzwecken erfolgt auf dem Internetauftritt parat.swiss oder auf einer anderen öffentlichen Unterseite, welche auf dem Internetauftritt verlinkt wird.

Art. 3 Transparenz

¹ Folgende Informationen und Dokumente werden publiziert:

- a. Funktion, Name, Wohnort und Foto der Vorstandsmitglieder und der Amts- und Mandatsträger;
- b. Funktion und Name der übrigen gewählten Organmitglieder;
- c. Protokolle der Parteiversammlungen, Urabstimmungen, Parleys und Sitzungen der gewählten Exekutiv- und Legislativorgane;
- d. Budget, Punktbudget, Jahresrechnung und Spendenliste;
- e. Vergabeentscheide und dazugehörige Angebote;
- f. die begründeten Beschlüsse, die Urteile und organisatorischen Protokolle der Judikativorgane;
- g. die Schriftsätze in Verfahren vor dem Parteigerichtshof.

² In den Protokollen werden gewählte Mitglieder der Organe, Amts- und Mandatsträger mit vollem Namen, alle anderen Mitglieder mit einem selbst gewählten Pseudonym genannt. In den zu publizierenden Protokollen, Beschlüssen, Urteilen und Schriftsätzen wird weggelassen, was aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie von Gesetzes wegen nicht publiziert werden darf.

³ Die Spenderliste umfasst alle Spendensummen pro Rechnungsjahr und Spender. Bei Spendensummen von 500 Franken oder mehr werden Branche und Interessen des Spenders genannt. Bei Spendensummen von 10'000 oder mehr Franken wird der volle Name des Spenders genannt. Spenden von Unternehmen sowie solche zweifelhafter Herkunft werden nicht angenommen.

⁴ Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie Absätze 2 und 3 werden entsprechend auf die Gliederungen angewendet.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Aufnahme

¹ Neue Mitglieder werden durch Beschluss eines zuständigen Vorstandsmitglieds als Mitglied auf Probe aufgenommen.

² Die Mitgliedschaft auf Probe endet:

- a. nach frühestens drei Monaten mit definitiven Aufnahme durch begründeten Vorstandsbeschluss;
- b. mit dem Ausschluss durch begründeten Vorstandsbeschluss;
- c. mit Ablauf der Probemitgliedschaft nach sechs Monaten.

³ Die definitive Aufnahme setzt voraus:

- a. die Demonstration des Verfassungsverständnisses in Wort und Tat;

- b. die aktive Teilnahme am Parteileben;
- c. die Bezahlung des Mitgliederbeitrags sowohl für die Mitgliedschaft auf Probe wie auch für die folgende definitive Mitgliedschaft.

⁴ Der Vorstand regelt die Einzelheiten und sorgt für eine gleichmässige Anwendung des Aufnahmeprozesses.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- a. das Teilnahmerecht an Parteiveranstaltungen, mit Ausnahme von Retraiten gewählter Organe und wegen Persönlichkeitsschutzes geschlossenen Sitzungen;
- b. das Rederecht auf Versammlungen;
- c. das Recht, von jedem Organ Auskunft über die Parteibelange in dessen Zuständigkeit zu erhalten, soweit das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte anderer Menschen dies zulassen;
- d. das Recht, sich jederzeit mit einer Petition an jedes Organ zu wenden und Antwort hierauf zu erhalten;
- e. das Recht, Anträge an Exekutivorgane zu stellen;
- f. das aktive Stimm- und Wahlrecht, sofern das Mitglied definitiv aufgenommen und mit den Beitragszahlungen nicht im Verzug ist;
- g. das passive Wahlrecht, sofern das Mitglied definitiv aufgenommen und volljährig ist.
- h. das Recht, als Teil eines Quorums Anträge an Legislativeorgane zu stellen, sofern das Mitglied stimmberechtigt ist.

² Eine Anzahl Mitglieder entsprechend der abgerundeten Kubikwurzel aus der Summe stimmberechtigter Teilnehmer der letzten Parteiversammlung bilden ein Quorum. Die Quorumszahl wird nach jeder Parteiversammlung publiziert.

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹ Der Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt die Hälfte der direkten Bundessteuer, aber mindestens 50 Franken. Bei Ehepaaren und eingetragenen Partnern wird der Tarif der direkten Bundessteuer auf das persönliche Einkommen des Mitglieds minus die Hälfte des Abzugs der Partner angewandt. Für im Ausland wohnhafte Mitglieder trifft der Vorstand eine möglichst gleichwertige Regelung.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein dem Vorstand die Höhe seiner direkten Bundessteuer oder sein Einkommen und die Höhe des Abzugs zu nennen, braucht die Bemessungsgrundlagen jedoch nicht offenzulegen, es sei denn ein mit der Beitragspflicht befasstes Judikativorgan hätte begründeten Zweifel an der Richtigkeit.

³ Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Voraus für drei Monate zu entrichten.

⁴ Endet die Mitgliedschaft, so bleibt der Beitrag für die aktuelle Rechnungsperiode und alle vorhergehenden geschuldet. Allfällig verbleibende Strafpunkte werden Anhand der Erässigungsregeln in Franken umgerechnet und bleiben geschuldet.

⁵ Für die Mitgliedschaft auf Probe wird pauschaler Beitrag von 20 Franken fällig.

Art. 7 Ermässigung

¹ Der Mitgliederbeitrag wird für diejenigen definitiv aufgenommenen Mitglieder ermässigt, welche parteiinterne Aufgaben erfüllt, inhaltlich gearbeitet, Initiative gezeigt oder an Aktionen und Veranstaltungen teilgenommen haben.

² Die Ermässigung beträgt maximal 80% des Betrags gemäss Artikel 6 Absatz 1. Diesem Maximum entsprechen 10'000 Punkte pro für jeweils drei Monate. Darüber hinausgehende Punkte bis maximal 5000 können auf die nächste Abrechnungsperiode übertragen werden. Alle weiteren Punkte verfallen. Die ersten 500 in einer Abrechnungsperiode erworbenen Punkte zählen dreifach, die folgenden 1000 Punkte doppelt.

³ Das zuständige gewählte Organ kann innerhalb des Punktebudgets den Erwerb von Punkten vorsehen:

- a. für bestimmte Handlungen, die allen Mitgliedern zugleich offenstehen;
- b. für kleinere Aufgaben bis 500 Punkten an Mitglieder, welche dem ausschreibenden Organ nicht angehören;
- c. für bestimmte Aufgaben, die parteiintern ausgeschrieben und günstigsten Anbieterin vergeben werden;
- d. an Organmitglieder für undelegierbare Organaufgaben bis zu der im Punktebudgets hierfür festzulegenden Punktezahl.

⁴ Jede Punktevergabe muss im zweckmässigen Interesse der Partei und verhältnismässig sein. Die Punktevergabe kann reduziert oder verweigert werden, wenn die Aufgabe nicht, schlecht oder zu spät erfüllt wurde.

⁵ Aufgaben gemäss Absatz 3 Buchstabe c sind mit angemessener Frist auszuschreiben. Die Ausschreibung enthält die Aufgabe, die Bedingungen, die notwendigen Voraussetzungen und die maximal gewährten Punkte. Die Ausschreibung kann ausserdem optionale Teile, Bedingungen oder Voraussetzungen enthalten, welche einen bestimmten prozentualen Preisnachteil aufwiegen. Die eingegangenen Angebote sind bis zum Vergabeentscheid geheim zu halten. Der begründete Vergabeentscheid ist allen Anbieterinnen zu eröffnen. Die Vergabe an Mitglieder des ausschreibenden Organs ist nur insoweit zulässig, wie keine andere Anbieterin die notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Anbieterkartelle sind unzulässig.

⁶ Hat das Mitglied Strafpunkte, so werden neu erworbene Punkte zunächst zur Tilgung der Strafpunkte verwendet. Alle verbliebenen Strafpunkte werden auf das nächste Quartal übertragen.

Art. 7a Nichtbezahlung der Beiträge

¹ Ein Mitglied, welches mit Mitgliederbeiträgen mehr als ein Jahr im Verzug ist, kann von der Schiedsstelle auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

² Nach einem Austritt oder Ausschluss kann die Schiedsstelle auf Antrag des ehemaligen Mitglieds oder des Vorstandes die teilweise oder vollständige Stundung allfälliger noch nicht bezahlter Mitgliedsbeiträge beschliessen.

³ Die Partei verzichtet zwei Jahre nach dem Austritt oder Ausschluss definitiv auf gestundeten Beiträge, es sei denn, die betreffende Person stellt einen neuen Antrag auf Aufnahme oder die Schiedsstelle stellt auf Antrag des Vorstandes fest, dass die Person der Partei vor oder nach ihrem Austritt oder Ausschluss politischen oder finanziellen Schaden zugefügt hat.

⁴ Würde die Bezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge für ein aktuelles oder ehemaliges Mitglied zu einer unbilligen sozialen Härte führen, so kann die Schiedsstelle auf Antrag der betroffenen Person oder des Vorstandes den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf diese Beiträge beschliessen.

⁵ Werden ausstehende Mitgliederbeiträge nicht bezahlt und ist kein diesbezüglicher Antrag bei der Judikative anhängig, muss im Abstand von mindestens 14 Tagen zwei mal per E-Mail erinnert und danach im Abstand von mindestens 30 Tagen zwei mal per Briefpost gemahnt werden, bevor eine Betreibung eingeleitet werden kann.

⁶ In den Erinnerungen und Mahnungen ist auf die Möglichkeiten der Bestreitung und des Erlasses hinzuweisen.

⁷ Für das Inkasso werden folgende Kosten erhoben:

- a. 5% des ausstehenden Betrags für die 1. Mahnung per Briefpost;
- b. 10% des ausstehenden Betrags für die 2. Mahnung per Briefpost;
- c. 10% des ausstehenden Betrags plus die effektiven Kosten für die Betreibung; und
- d. 10% des ausstehenden Betrags plus die effektiven Kosten für die Adressnachforschung.

Art. 7b Sistierung der Mitgliedschaft

¹ Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft für längstens ein Jahr sistieren. Vor einer erneuten Sistierung muss die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr unsistiert fortgeführt werden.

² Während der Sistierung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft sowie die Beitragspflicht. Unberührt bleiben alle anderen Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Einhaltung des Grundkonsenses, die Unvereinbarkeiten und die Meldepflicht.

³ Die Sistierung wird automatisch beendet, wenn das Mitglied an Parteiaktivitäten teilnimmt.

Art. 8 Unvereinbarkeit

¹ Die Mitgliedschaft ist insbesondere unvereinbar mit der Mitgliedschaft oder Mitwirkung in

- a. anderen Parteien in der Schweiz;
- b. Nichtstaatliche Organisationen, welche Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Abschottung, Homophobie oder Sexismus propagieren;
- c. Organisationen, welche die Verleugnung von wissenschaftlich anerkannten Fakten propagieren;
- d. Nichtstaatliche Organisationen, welche Gewalt als politisches Mittel anwenden oder tolerieren.

² Der Vorstand erstellt eine Liste mit konkreten Organisationen. Er führt vor der Auflistung neuer Organisationen eine Vernehmlassung durch und hört Betroffene an. Alle Mitglieder sind verpflichtet ihre Mitgliedschaft oder Mitwirkung bei einer gelisteten Organisation unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Art. 8b Geltung des Grundkonsens

¹ Bei der Tätigkeit in der politischen Sphäre fördert jedes Mitglied durch Wort und Tat die politischen Ziele des Grundkonsens gemäss Artikel 3 der Verfassung und unterlässt alles, was diesen Zielen zuwider läuft. Zur politischen Sphäre gehören insbesondere politische Kampagnen, Demonstrationen, Wahl- und Abstimmungskämpfe, Parlamente, gesetzgebende Versammlungen und politisch besetzte Kommissionen sowie jede Tätigkeit, bei der die Parteimitgliedschaft erkennbar ist.

² Bei der Tätigkeit in der aktivistischen Sphäre unterlässt jedes Mitglied Taten und Worte, die den politischen Zielen des Grundkonsens gemäss Artikel 3 der Verfassung zuwider laufen. Zur aktivistischen Sphäre gehören insbesondere zivilgesellschaftliches Engagement und gemeinnützige Projekte.

³ Bei der beruflichen Tätigkeit sowie bei Investitionen unterlässt jedes Mitglied Taten und Worte, die den politischen Zielen des Grundkonsens gemäss Artikel 3 der Verfassung zuwider laufen, soweit das Mitglied diesbezüglich über Entscheidungsspielraum verfügt und dies wirtschaftlich zumutbar ist.

⁴ Jedes Mitglied achtet auch in der privaten Sphäre jederzeit Leib und Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Integrität und Freiheit aller Menschen.

Art. 9 Meldepflicht

¹ Die Kandidaten zu Volkswahlen sowie die Amts- und Mandatsträger melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Integrität oder einer Steuerstraftat bezichtigt werden;

- b. wenn gegen sie eine Betreuung oder Pfändung vorgenommen oder der Privatkonkurs eröffnet wird;
- c. wenn sie von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffen sind.

² Die für Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglieder melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen einer Straftat gegen das Vermögen oder einer Steuerstraftat polizeilich ermittelt, Anklage erhoben oder Urteil oder Strafbefehl erlassen wird;
- b. wenn gegen sie eine Betreuung oder Pfändung vorgenommen oder der Privatkonkurs eröffnet wird;
- c. wenn sie von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffen sind.

³ Die gewählten Organmitglieder melden dem Vorstand unverzüglich:

- a. wenn gegen sie wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Straftat gegen die sexuelle Integrität verurteilt worden sind;
- b. wenn sie öffentlich einer Straftat bezichtigt werden, die Veröffentlichung ernsthaft angedroht wird oder sie deswegen von Medienvertretern kontaktiert werden.

⁴ Besteht Grund zu Annahme, dass der Vorstand die Information missbrauchen würde, so kann sich das Mitglied von der Schiedsstelle ermächtigen lassen, die Meldung aufzuschieben oder zu unterlassen.

⁵ Ein Vorkommnis gemäss Abätzen 1 bis 3 wird parteiintern transparent gemacht

- a. wenn der Vorstand und der Betroffene dies gemeinsam beschliessen;
- b. wenn Strafurteil oder Strafbefehl ergangen ist;
- c. betreffend einen Amts- oder Mandatsträger, Kandidaten für ein öffentliches Amt sowie die Parteipräsidentin oder einen Vizepräsidenten, wenn die Schiedsstelle feststellt, dass ein hinreichender Verdacht besteht;
- d. betreffend ein anderes gewähltes Organmitglied, wenn die Schiedsstelle eine vorsorgliche oder definitive Massnahme ergreift.

⁶ Das Vorkommnis gemäss Abätzen 1 bis 3 wird öffentlich gemacht

- a. wenn die öffentliche Amts- oder Mandatsführung betroffen ist und die Schiedsstelle feststellt, dass ein hinreichender Verdacht besteht;
- b. wenn eine Massnahme mit Auswirkungen auf einen Wahlvorschlag ergriffen wird;
- c. wenn deswegen ein gewähltes Organmitglied des Amtes enthoben wird;
- d. wenn deswegen eine öffentlich als Mitglied der Partei bekannte Person ausgeschlossen wird.

Dritter Abschnitt: Organe

Art. 10 Kompetenzen

¹ Die Organe der Legislative und Exekutive sind stets beschlussfähig, wenn die Ladungs- und Traktandierungsfristen eingehalten wurden. Für ihre Beschlüsse sind die abgegebenen gültigen Stimmen massgebend.

² Allen gewählten Organen kommen folgende nicht delegierbaren Kompetenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu:

- a. die Erteilung und Aufhebung von Beauftragungen;
- b. die Anstellung und Entlassung von Angestellten;
- c. der Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- d. die Festlegung der Unterschriftsberechtigung seiner Mitglieder und Beauftragten.

³ Allen gewählten Organen kommen folgende delegierbaren Kompetenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu:

- a. die Ausgaben innerhalb des Budgets;
- b. alle anderen Beschlüsse.

⁴ Der Präsident des veranstaltenden Organs oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen, Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen und übt das Hausrecht aus.

Art. 11 Parteiversammlung

¹ In der ausschliesslichen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. die Änderung der Verfassung durch Vierfünftelmehrheit;
- b. die Auflösung der Partei durch Vierfünftelmehrheit;
- c. die Wahl der Mitglieder der Judikativorgane durch Zweidrittelmehrheit;
- d. der Erlass und die Änderung des Organisationstatuts durch Zweidrittelmehrheit;
- e. der Erlass und die Änderung des Parteiprogramms durch Zweidrittelmehrheit;
- f. der Erlass und die Änderung von Ordnungen;
- g. die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Präsidiums und der Kommissionen der Parteiversammlung;
- h. die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung;
- i. die Tätigkeit der Oberaufsicht über die Exekutive und die gewählten Organe der Legislative;
- j. der Beschluss des Budgets;

² In der zusätzlichen Kompetenz der Parteiversammlung liegen:

- a. der Beschluss von Positionen;
- b. der Beschluss von Parole, Teilnahme und Unterstützung für Initiativen und Referenden;
- c. die Unterstützung von Kandidaten anderer Parteien zu Volkswahlen und die Aufstellung von Kandidaten;
- d. der Beschluss über die Teilnahme an Volkswahlen und die Rahmenbedingungen;
- e. die Änderung des Budgets;
- f. der Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen.

³ Ein Geschäft entsteht auf begründeten Antrag eines Quorums oder eines Organs, welche ebenfalls Änderungs- und Gegenanträge zu Geschäften stellen können. Hauptanträge, welche nicht bis drei Tage vor der jeweiligen Bekanntmachungsfrist eingehen, können unberücksichtigt bleiben.

⁴ Die Parteiversammlung tagt mindestens einmal im Jahr ortsgebunden oder fernmündlich. Die Einberufung erfolgt durch das Versammlungspräsidium per Interner Bekanntmachung bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Die traktandierten Geschäfte sind in gleicher Weise bis spätestens sechs Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

⁵ Die Parteiversammlung kann auch durch geheime Urabstimmung entscheiden. Die Urabstimmung dauert mindestens sieben Tage und ist mindestens drei Tage vorher per Interner Bekanntmachung anzukündigen. Es ist eine Diskussion zu ermöglichen. Falls an einer fernmündlichen Versammlung eine geheime Abstimmung beschlossen wird, kann die Urabstimmung unmittelbar danach beginnen.

⁶ Werden für eine Versammlung ausschliesslich Beschlüsse aus der zusätzlichen Kompetenz traktandiert, so wird sie Parley genannt und die Fristen gemäss Absatz 4 sind halbiert.

⁷ Die Wahlen erfolgen geheim. Sind mehrere gleichartige Positionen oder Listenplätze zu besetzen und treten mehr Kandidaten zur Wahl an, als Sitze zu vergeben sind, so kommt ein proportionales Wahlverfahren zum Einsatz.

⁸ Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, es sei denn ein Quorum verlangt eine geheime Abstimmung.

⁹ Wurde die Unterstützung eines Referendums beschlossen, so gilt ohne anderslautenden Beschluss auch die Nein-Parole zur entsprechend Vorlage als beschlossen.

¹⁰ Wurde die Unterstützung einer Volksinitiative beschlossen, so gilt ohne anderslautenden Beschluss auch die Ja-Parole zum Initiativtext als beschlossen. Zum allfälligen Gegenvorschlag gilt, falls die Volksinitiative zurückgezogen wurde, die Ja-Parole, andernfalls die Nein-Parole als beschlossen.

¹¹ Die Parteiversammlung kann durch Ordnung Kommissionen für Oberaufsicht oder Entscheidvorbereitung schaffen sowie deren Zusammensetzung, Amtszeit und Kompetenzen bestimmen. Die Kommissionen sind Organe der Partei.

¹² Die Parteiversammlung kann in Ordnungen neue Rechte und Pflichten der Mitglieder oder Organe sowie Zuständigkeiten, welche nicht explizit einem Organ zugewiesen sind begründen oder untergeordnete Organe schaffen, soweit dies mit der Parteiversammlung und diesem Organisationsstatut vereinbar ist.

Art. 12 Versammlungspräsidium

¹ Das Versammlungspräsidium ist zuständig für die Organisation der Debatte und Beschlussfassung der Parteiversammlung unter Einschluss der Veranstaltung selbst. Das Versammlungspräsidium ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten aussenvertretungsbe-rechtigt. Das Versammlungspräsidium vertritt ausserdem die Beschlüsse der Parteiver-sammlung vor der innerparteilichen Judikative und staatlichen Gerichten.

² Das Versammlungspräsidium prüft die eingehenden Anträge ausschliesslich auf for-melle Gültigkeit und entscheidet über die Behandlung der Geschäfte der Parteiver-sammlung durch Tagung oder Urabstimmung. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Tragweite und Dringlichkeit des Geschäftes.

³ Das Versammlungspräsidium kann Richtlinien betreffend die Organisation der Legis-lativeorgane der Gliederungen erlassen. Es berücksichtigt dabei die Autonomie der Glie-derungen.

⁴ Das Versammlungspräsidium besteht aus einem Präsidenten und bis zu zwei Vize-präsidentinnen, welche von der Parteiversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden. Ist das Amt vakant oder alle Amtsträger handlungsunfähig, so nimmt der Vorstand dessen Aufgaben wahr.

⁵ Während einer laufenden Versammlung kann die Parteiversammlung das Versamm-lungspräsidium jederzeit abwählen. Ist während einer laufenden Versammlung kein Mitglied des Versammlungspräsidiums anwesend, so kann die Versammlung sofort in offener Wahl das Versammlungspräsidium neu wählen.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand ist zuständig für:

- a. die strategische und operative Leitung der Partei;
- b. die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung;
- c. die Aussenvertretung der Partei in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Orga-nen vorbehalten sind;
- d. die Bereitstellung der Infrastruktur;
- e. die primär der Aussenwirkung dienenden Aktionen und Veranstaltungen;
- f. das Finanzwesen und die Mitgliederbetreuung;

g. alle Angelegenheiten, für welche kein anderes Organ zuständig ist.

² Der Vorstand kann Richtlinien für die Gliederungen betreffend Organisation und Technik, insbesondere Mitgliederbetreuung, Finanzen, Buchhaltung, Vertragswesen, Protokollierung, Datenverarbeitung, Transparenz, Werbung und Design erlassen. Er berücksichtigt dabei die Autonomie der Gliederungen.

³ Der Vorstand kann Beschlüsse gemäss Artikel 11 Absatz 2 fassen, soweit die Parteiversammlung die Sache noch nicht entschieden hat. Diese unterstehen dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustandegekommen, wenn ein Quorum innert 48 Stunden dem Beschluss in Textform widerspricht. Die Referendumsfrist beginnt mit internen Bekanntmachung und hemmt den Beschluss.

⁴ Der Vorstand wird von der Parteiversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und setzt sich aus der Parteipräsidentin, bis zu drei Vizepräsidenten und der Schatzmeisterin zusammen. Die Parteipräsidentin vertritt die Partei gegen aussen und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit. Sie wird dabei von den Vizepräsidenten unterstützt. Die Schatzmeisterin führt die Bücher und Konten. Ist ein Vorstandsamt unbesetzt oder der Amtsträger verhindert, so regelt der Vorstand die Vertretung.

⁵ Ist der Vorstand unbesetzt oder alle Vorstandsmitglieder an der Entscheidung gehindert, so agiert das Versammlungspräsidium als Vorstand.

Art. 14 Ordnungsmassnahmen

¹ Verstösst ein Mitglied gegen die Verfassung, das Organisationstatut, eine Ordnung, eine Richtlinie oder ein Reglement, so wird eine der Schuld angemessene Ordnungsmassnahme verhängt. Erfolgte der Verstoß fahrlässig und ist höchstens vernachlässigbarer Schaden entstanden so kann von der Verhängung abgesehen werden.

² Bei leichten Verstössen kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. Verwarnung;
- b. bis zu 25'000 Strafpunkte;
- c. Verpflichtung zur Genugtuung bis zu maximal einem halben Jahresmitgliederbeitrag;
- d. Suspendierung bestimmter Mitgliederrechte für maximal drei Monate.

³ Bei erheblichen Verstössen kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. bis zu 150'000 Strafpunkte;
- b. Verpflichtung zur Wiedergutmachung bis zu maximal drei Jahresmitgliederbeiträgen;
- c. Suspendierung vom Parteiamt für maximal sechs Monate;
- d. Enthebung vom Parteiamt;
- e. Suspendierung bestimmter Mitgliederrechte für maximal 24 Monate;

- f. den Kontakt mit einer von der Verfassung geschützten Person für maximal 24 Monate verbieten.

⁴ Bei schweren Verstössen erfolgt der Parteiausschluss mit Wiedereintrittsbann bis zu 10 Jahren.

⁵ Ist die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder einer Gliederung an mehreren erheblichen oder einem schweren Verstoss beteiligt, so kommen folgende Ordnungsmassnahmen in Betracht:

- a. Verpflichtung zur Wiedergutmachung bis zu maximal 50% der vorhandenen oder zukünftigen Mittel der Gliederung;
- b. Auflösung der Gliederung.

⁶ Verschiedene Ordnungsmassnahmen können kombiniert werden. Ordnungsmassnahmen können zur Bewährung ausgesetzt werden.

⁷ Ein leichter Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei fahrlässigen Verstössen;
- b. bei Verstössen gegen die Debattenkultur;
- c. bei einfachen Verstössen gegen den inhaltlichen Grundkonsens oder das Parteiprogramm;
- d. bei Verletzung der Transparenz- oder Meldepflicht.

⁸ Ein erheblicher Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei fortgesetzten oder wiederholten leichten Verstössen;
- b. wenn öffentlich eine klar verfassungswidrige Politik propagiert wird;
- c. wenn ein Mitglied in einer Legislative oder Exekutive seinen Spielraum für klar verfassungswidrige Politik nutzt;
- d. wenn die innerparteiliche Debatte systematisch obstruiert wird;
- e. wenn der innerparteiliche demokratische Prozess vorsätzlich manipuliert wird;
- f. wenn die Judikative vorsätzlich behindert oder ihre Anordnungen vorsätzlich missachtet werden;
- g. bei rassistischer oder sexistischer Diskriminierung, bei Bedrohung, übler Beschimpfung oder Verleumdung, auch wenn eine Strafbarkeit nicht gegeben ist;
- h. wenn Mittel der Partei zweckwidrig verwendet werden.

⁹ Ein schwerer Verstoss liegt insbesondere vor:

- a. bei beharrlichen Verstössen;
- b. bei fortgesetzten oder wiederholten erheblichen Verstössen;

- c. wenn universelle Geltung der anerkannten Menschenrechte oder die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit politisch unterminiert werden;
- d. bei Gewalt, Nötigung, sexueller Belästigung oder Korruption, auch wenn eine Strafbarkeit nicht gegeben ist.

¹⁰ Wegen während der Mitgliedschaft begangener Verstösse können Ordnungsmassnahmenverfahren während eines Jahres nach dem Austritt eingeleitet und fortgeführt werden.

Art. 15 Judikative

¹ Die Mitglieder der Judikativorgane sind unabhängig und nur dem Gesetz und der Verfassung verpflichtet. Sie äussern sich ausserhalb der Amtshandlungen nicht zu hängigen Verfahren und wahren die Vertraulichkeit soweit es das Gesetz und die Persönlichkeitsrechte anderer gebieten. Die Judikativorgane organisieren sich selbst.

² Alle Mitglieder sind verpflichtet, vor den Judikativorganen die Wahrheit auszusagen, solange sie sich hierdurch nicht selbst belasten. Die Judikativorgane haben Einsicht in alle Unterlagen aller Parteiorgane.

³ Die Mitglieder und Organe sind verpflichtet, alle innerparteilichen Rechtsmittel auszuschöpfen, bevor die ordentliche Justiz angerufen wird. Sie sind von dieser Pflicht entbunden, wenn das oberste Judikativorgan zuständig aber handlungsunfähig ist, vier Wochen nicht reagiert oder nicht binnen zehn Wochen entscheidet.

Art. 16 Schiedsstelle

¹ Die Schiedsstelle versucht bei Streitfällen innerhalb der Partei zu vermitteln um eine dauerhaft konstruktive Zusammenarbeit im Sinne der verfassungsmässigen Ziele sicherzustellen. Ist die Vermittlung gescheitert oder aussichtslos, so ergreift die Schiedsstelle die folgenden Massnahmen:

- a. unrechtmässige Beschlüsse von gewählten Organen und Gliederungen werden aufgehoben;
- b. Organe oder Mitglieder werden verpflichtet, die Folgen ihrer unrechtmässigen Handlungen zu beseitigen;
- c. Fehlverhalten von Mitgliedern oder Gliederungen werden mit Ordnungsmassnahmen sanktioniert.
- d. Organe und Mitglieder werden verpflichtet, unrechtmässiges Verhalten in Zukunft zu unterlassen.

² In dringenden Fällen trifft die Schiedsstelle eine provisorische Entscheidung oder ordnet eine provisorische Massnahme an. Besteht die Gefahr, dass die Anhörung der Gegenseite die Massnahme vereiteln würde, so entscheidet die Schiedsstelle superprovisorisch und hört die Gegenseite unverzüglich danach an. Besteht Anlass zur Befürchtung, ein Mitglied könnte verletzendes Handeln gegen eine andere Person fortsetzen oder sonstwie weiteren Schaden verursachen, so kann die Schiedsstelle auch Ordnungsmassnahmen provisorisch oder superprovisorisch verhängen.

^{2bis} Sind weder der Vorstand noch das Versammlungspräsidium in der Lage, eine Parteiversammlung zur Behebung von Organisationsmängeln oder zur Auflösung der Partei einzuberufen und zu organisieren, so betraut die Schiedsstelle jemanden damit.

³ Das Verfahren vor der Schiedsstelle soll informell sein. Die Schiedsstelle entscheidet, mit wie vielen und welchen ihrer Mitglieder ein Verfahren besetzt wird. Die Mitglieder der Schiedsstelle können in den Ausstand treten, wenn ihnen eine neutrale Entscheidung nicht möglich ist, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Falls gewünscht verfasst die Schiedsstelle eine kurze schriftliche Begründung.

⁴ Die Schiedsstelle besteht aus einer bis drei Personen, welche für vier Jahre gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

⁵ Ist die Schiedsstelle unbesetzt, so übernimmt der Parteigerichtshof deren Aufgaben und es findet keine Berufung oder Beschwerde statt.

Art. 17 Parteigerichtshof

¹ Der Parteigerichtshof ist die oberste innerparteiliche Judikativinstanz. Er entscheidet auf Antrag über:

- a. die Anfechtung von Beschlüssen der Parteiversammlung;
- b. die Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten der Parteiorgane;
- c. die Berufungen gegen die Entscheide der Schiedsstelle;
- d. die Beschwerden gegen die Vorgehensweise oder Untätigkeit der Schiedsstelle;
- e. die Massnahmen zur Durchsetzung seiner Entscheide.

^{1bis} Der Parteigerichtshof kann vorsätzliche Behinderungen seiner Arbeit, vorsätzliche Missachtungen seiner Anordnungen und Verstösse in vor ihm geführten Verfahren mit Ordnungsmassnahmen sanktionieren. Seine diesbezüglichen Entscheide sind innerparteilich unanfechtbar.

² Der Parteigerichtshof entscheidet mit voller Kognition über alle Tat- und Rechtsfragen, belässt den Vorinstanzen aber ihren Ermessensspielraum.

³ Der Parteigerichtshof kann die Vertretung der Partei gegenüber staatlichen Gerichten, Behörden und Privaten übernehmen, wenn einer seiner Entscheide Streitgegenstand ist und geniesst dabei Priorität vor allen anderen Organen. Er kann zur Durchsetzung seiner Entscheide im Namen der Partei Klagen oder Beschwerden erheben und alle Rechtsmittel einlegen.

⁴ Der Parteigerichtshof erlässt ein Verfahrensreglement und regelt darin insbesondere:

- a. die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedsstelle;
- b. den Ablauf des Verfahrens;
- c. die Besetzung der Spruchkörper.

⁵ Der Parteigerichtshof ist mit bis zu drei Richtern besetzt, welche auf Lebenszeit gewählt werden. Diese wählen aus ihrer Mitte eine Präsidentin. Ist der Parteigerichtshof unbesetzt, so findet keine Berufung oder Beschwerde statt und die Schiedsstelle übernimmt als oberste innerparteiliche Judikativinstanz seine anderen Rechtssprechungs- und Vertretungsaufgaben.

Vierter Abschnitt: Gliederung

Art. 18 Sektionen

¹ Eine Sektion umfasst das Gebiet eines Kantons oder einer Gemeinde und in der Regel die darin stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder können jedoch aus einer Sektion austreten oder einer Sektion beitreten, sofern diese die Aufnahme nicht begründet ablehnt.

² Eine Sektion entsteht durch Mitteilung eines stimmberechtigten Mitglieds an den Vorstand übergeordneter Ebene und kann:

- a. gegenüber Behörden und Privaten als Sektion der Partei auftreten;
- b. Positionen zu lokalen Themen beschliessen und propagieren;
- c. lokale Parteiveranstaltungen durchführen;
- d. lokale Initiativen und Referenden unterstützen;
- e. Parolen zu lokalen Volksabstimmungen fassen.

³ Eine Sektion, welche mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, ein Organisationsstatut, einen Vorstand und ein unabhängiges Versammlungspräsidium aufweist, kann zusätzlich:

- a. von denen der übergeordneten Ebene abweichende Positionen und Parolen beschliessen und propagieren;
- b. ein eigenes Sektionsprogramm beschliessen und propagieren.
- c. Kandidaten zu Volkswahlen aufstellen.

Art. 19 Interessengruppen

¹ Eine Interessengruppe umfasst diejenigen Mitglieder, welche bestimmte Interessen gemeinsam verfolgen wollen. Mitglieder können einer Interessengruppe beitreten, sofern diese die Aufnahme nicht begründet ablehnt. Sie können jederzeit austreten.

² Eine Interessengruppe entsteht auf Mitteilung von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern an den Vorstand und kann:

- a. parteiintern als Interessengruppe auftreten;
- b. abweichende Positionen beschliessen und parteiintern propagieren;
- c. auf Parteiversammlungen, Parleys und bei Urabstimmungen privilegiert ihre Position propagieren;
- d. parteiintern Veranstaltungen zu eigenen Themen durchführen.

³ Eine Interessengruppe, welche mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder, ein Organisationsstatut, einen Vorstand und ein unabhängiges Versammlungspräsidium aufweist, kann zusätzlich:

- a. parteiintern und öffentlich als Flügel der Partei auftreten;
- b. öffentlich abweichende Positionen und Parolen propagieren;
- c. öffentlich Änderungen des Parteiprogramms propagieren;
- d. öffentliche Veranstaltungen zu eigenen Themen durchführen.

Art. 20 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Eine Gliederung, welche mindestens drei Mitglieder aufweist, kann zusätzlich:

- a. ein eigenes Organisationsstatut nach den Grundsätzen der Demokratie, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit und in Übereinstimmung mit der Verfassung, diesem Organisationsstatut und den Richtlinien beschliessen;
- b. eigene Organe einführen und wählen, welche gleichzeitig Organe der Gesamtpartei sind.

² Eine Gliederung, welche eine Schatzmeisterin, ein Budget, ein Punktebudget und eine kaufmännische Buchführung aufweist, kann zusätzlich:

- a. eigene Kassen und Konten führen;
- b. Spenden vereinnahmen;
- c. einen zusätzlichen Beitrag in Prozent zum Mitgliederbeitrag erheben;
- d. den Punkteanteil des zusätzlichen Beitrags bestimmen.

³ Die Gliederungen, respektive deren Vorstände, haben Aktionen und Vorhaben, welche Gesetz oder Verfassung überschreiten oder sich am Rande davon bewegen, rechtliche Probleme, finanzielle Unregelmässigkeiten sowie drohende Schäden unverzüglich den Vorständen der übergeordneten Ebenen zu melden.

⁴ Wer als Mitglied einer Gliederung fahrlässig eine durch die Mittel der Gliederung sowie die Zusagen der Gesamtpartei nicht gedeckte Verbindlichkeit oder einen Schaden bewirkt, hat hierfür persönlich einzustehen und haftet gegenüber der Partei dafür.

⁵ Erfüllt eine Gliederung die Voraussetzungen für das Führen eigener Kassen und Kosten nicht mehr, so zieht der Vorstand der übergeordneten Ebene ihre Mittel ein.

Fünfter Abschnitt: Volkswahlen

Art. 21 Wahlvorschlag

¹ Bei Vorwürfen von Fehlverhalten gegen Kandidaten entscheidet die Schiedsstelle, ob der Vorwurf überwiegend wahrscheinlich zutrifft und von einer Schwere ist, die eine Streichung von der Liste, eine Rücknahme des Wahlvorschlags oder eine Einstellung des Wahlkampfs rechtfertigt.

² Unterbleibt die notwendige Unterstützung durch die Kandidaten, so kann der Vorstand beschliessen, die Liste nicht einzureichen oder den Wahlkampf einzustellen.

Art. 22 Mandatsabgabe

¹ Wer sich für eine Wahl zu einer Legislative oder Exekutive aufstellen lässt, verpflichtet sich vorher vertraglich im Falle einer Wahl während der gesamten Amtszeit eine Mandatsabgabe auszurichten.

² Die Höhe der Mandatsträgerabgabe bei Vollämtern ist gleich der direkten Bundessteuer für dieses Einkommen bei den tatsächlich hierbei anrechenbaren Abzügen. Bei Teil- und Nebenämtern ist die Höhe der Mandatsträgerabgabe gleich dem der Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil der direkten Bundessteuer, welche für ein entsprechend bezahltes Vollamt fällig wäre.

Art. 23 Wahlkampf

¹ Die Kandidaten werden durch die Partei und die Mitglieder nach Massgabe ihrer Listenplätze und der vorhandenen Mittel unterstützt. Die Mitglieder enthalten sich öffentlicher Kritik an den Kandidaten.

² Jeder Kandidat trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Massgabe seines Listenplatzes finanziell sowie mit persönlichem Einsatz zum Gesamtwahlkampf bei.

Fünfter Abschnitt: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsstatut tritt sofort nach Annahme in Kraft.

Art. B Bestehendes Recht

¹ Die Unvereinbarkeitsordnung und die Wahlkampfordnung sind aufgehoben.

² Das Versammlungs- und Abstimmungsreglement gilt, soweit mit der Verfassung und diesem Organisationsstatut vereinbar, weiter.

Art. C Mitgliederbeiträge

¹ Die Neuordnung der Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 6 ist auf ab dem 1. Oktober 2019 fällig werdende Beiträge anwendbar. Bereits in Rechnung gestellte Mitgliederbeiträge gelten weiterhin bis zum Ende der angegebenen Rechnungsperiode.

² Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird bis zum erfolgreichen Abschluss des Tests des Rabattpunktesystems halbiert. Der Vorstand stellt erfolgreichen Abschluss des Tests fest und orientiert die Mitglieder mindestens 14 Tage vor Geltung des vollen Mitgliederbeitrags.

Moira Brülisauer
Präsidentin der Parteiversammlung